

Ausbildungsplan
Sachliche und zeitliche Gliederung der Ausbildung
Anlage zum Berufsausbildungsvertrag

Datum der Unterzeichnung

Ausbildungsbetrieb (Ausbildender):	
Auszubildende/r:	
Ausbildungsberuf:	Eisenbahner/-in im Betriebsdienst
Fachrichtung: ☐ Fahrweg ☐ Lokführer und Transport	

Die sachliche und zeitliche Gliederung der zu vermittelnden Kenntnisse und Fertigkeiten laut der **Verordnung des Ausbildungsberufes Eisenbahner/-in im Betriebsdienst vom 15. Juli 2004** ist in den folgenden Seiten niedergelegt. Der zeitliche Anteil des gesetzlichen bzw. tariflichen Urlaubsanspruches, des Berufsschulunterrichtes und der Zwischen- und Abschlussprüfung des Auszubildenden ist in den einzelnen zeitlichen Richtwerten enthalten. Änderungen des Zeitumfanges und des zeitlichen Ablaufes aus betrieblich oder schulisch bedingten Gründen oder aus Gründen in der Person des Auszubildenden bleiben vorbehalten.

Abschnitt I: Gemeinsame Ausbildungsinhalte

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr			vermittelt
			1	2	3	
1	Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht (§ 4 Abs. 1 Nr. 1)	a) Bedeutung des Ausbildungsvertrages, insbesondere Abschluss, Dauer und Beendigung, erklären b) gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen c) Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennen d) wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennen e) wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Tarifverträge nennen	während der gesamten Ausbildung zu vermitteln			☐
						☐
						☐
						☐
						☐
2	Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes (§ 4 Abs. 1 Nr. 2)	a) Aufbau und Aufgaben des ausbildenden Betriebes erläutern b) Grundfunktionen des ausbildenden Betriebes, wie Beschaffung, Fertigung, Absatz und Verwaltung, erklären c) Beziehungen des ausbildenden Betriebes und seiner Belegschaft zu Wirtschaftsorganisationen, Berufsvertretungen und Gewerkschaften nennen d) Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweisen der betriebsverfassungsrechtlichen Organe des ausbildenden Betriebes beschreiben				☐
						☐
						☐
						☐
						☐
3	Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (§ 4 Abs. 1 Nr. 3)	a) Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz feststellen und Maßnahmen zu ihrer Vermeidung ergreifen b) berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften anwenden c) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben sowie erste Maßnahmen einleiten d) Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwenden; Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben und Maßnahmen zur Brandbekämpfung ergreifen				☐
						☐
						☐
						☐
						☐
4	Umweltschutz (§ 4 Abs. 1 Nr. 4)	Zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen, insbesondere a) mögliche Umweltbelastungen durch den Ausbildungsbetrieb und seinen Beitrag zum Umweltschutz an Beispielen erklären b) für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes anwenden c) Möglichkeiten der wirtschaftlichen und umweltschonenden Energie- und Materialverwendung nutzen d) Abfälle vermeiden; Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Entsorgung zuführen				☐
						☐
						☐
						☐

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr			vermittelt
			1	2	3	
5	Betriebliche und technische Kommunikation, Kundenkommunikation (§ 4 Abs. 1 Nr. 5)	a) IT-Systeme nutzen b) Einrichtungen des Zug- und Rangierfunks nutzen c) Informationsquellen nutzen, Informationen recherchieren, beschaffen und bewerten d) innerbetriebliche Regelwerke auswerten und anwenden e) Daten pflegen, schützen, sichern und archivieren f) Gespräche mit Vorgesetzten, Mitarbeitern und im Team situations-gerecht führen, Sachverhalte zielgruppengerecht aufbereiten, deutsche und fremdsprachliche Fachausdrücke anwenden	4*)			☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐
		g) Informationsbedürfnisse von Kunden erkennen, Kunden im Regelbetrieb und bei Leistungsstörungen zielgruppengerecht informieren und Lösungen anbieten h) Reklamationen und Beschwerden entgegennehmen und weiterleiten, Beteiligte informieren i) fremdsprachliche Standardtexte anwenden			6*)	☐ ☐ ☐
6	Planen und Organisieren der Arbeit, Bewerten der Arbeitsergebnisse (§ 4 Abs. 1 Nr. 6)	a) Aufträge erfassen sowie organisatorische Durchführbarkeit von Aufträgen prüfen und mit betrieblichen Möglichkeiten abstimmen b) Aufgaben im Team planen und abstimmen, Konflikte im Team lösen, kulturelle Identitäten berücksichtigen c) Arbeitsschritte mit betrieblichen und außerbetrieblichen Beteiligten abstimmen	4*)			☐ ☐ ☐
		d) Arbeitsabläufe und Teilaufgaben unter Beachtung rechtlicher, wirtschaftlicher und terminlicher Vorgaben planen, bei Abweichungen von der Planung Prioritäten setzen e) Kosten vergleichen, Problemlösungstechniken anwenden f) Einflüsse von Arbeitssituationen, Arbeitsumgebung und Arbeitsverhalten der Beteiligten auf Arbeitsergebnisse berücksichtigen g) Qualifikationsdefizite feststellen, Qualifizierungsmöglichkeiten nutzen sowie unterschiedliche Lerntechniken anwenden			4*)	☐ ☐ ☐
7	Eisenbahnbetrieb (§ 4 Abs. 1 Nr. 7)	a) Bahnanlagen auf Durchführung des Bahnbetriebes nach ihren Zwecken unterscheiden b) Aufbau auf Gleisanlagen beschreiben c) Anforderungen an Mitarbeiter im Bahnbetrieb sowie deren Aufgaben im Hinblick auf die sichere und pünktliche Durchführung des Eisenbahn-betriebes beachten d) Sicherungsmaßnahmen hinsichtlich des Vorranges des Eisenbahn-verkehrs bei höhengleichen Bahnübergängen unterscheiden e) Bahnübergangssicherungsanlagen bedienen f) Fahrpläne anwenden g) fernbediente Weichen manuell umstellen, Handverschlüsse anlegen h) von Bahnstromsystemen ausgehende Gefahren berücksichtigen	4			☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐
		i) Maßnahmen bei betriebsgefährdenden Situationen, insbesondere Einschränkungen des Lichtraumprofils, Unbefahrbarkeit von Gleisen und Weichen sowie Personen im Gleis, ergreifen k) Maßnahmen bei Unfällen ergreifen, insbesondere Rettungskonzepte umsetzen, Hilfemaßnahmen einleiten, Zug- und Rangierfahrten anhalten, Unfallstellen sichern, Unfälle melden, Beweise sichern, Reisende beim Aussteigen auf freier Strecke und bei Unfällen betreuen l) Maßnahmen beim Freiwerden gefährlicher Stoffe ergreifen m) Zugfahrten beobachten, Maßnahmen bei Unregelmäßigkeiten ergreifen			6	☐ ☐ ☐ ☐
8	Begleiten von Triebfahrzeugen (§ 4 Abs. 1 Nr. 8)	a) System der Strecken- und Bahnhofssicherung erläutern, Anordnung der Signale und Zugbeeinflussungseinrichtungen begründen b) Abhängigkeiten zwischen den Sicherungs- und Leitungssystemen an Triebfahrzeugen und am Fahrweg beachten c) Signale beachten d) Züge unter Berücksichtigung der physikalischen Eigenschaften des Rad-Schiene-Systems zum Stillstand bringen und sichern	8			☐ ☐ ☐ ☐

*) Im Zusammenhang mit anderen im Ausbildungsrahmenplan aufgeführten Qualifikationen zu vermitteln.

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr			vermittelt
			1	2	3	
10	Bilden von Zügen (§ 4 Abs. 1 Nr. 10)	a) Fahrzeuggewichte, -abmessungen und Radsatzlasten im Hinblick auf die Beschaffenheit und Begrenzung von Bahnanlagen beurteilen b) Züge unterschiedlicher Art insbesondere unter Berücksichtigung der betrieblichen Verwendung von Wagen und ihrer technischen Ausrüstung zusammenstellen c) Einfluss von Wagen auf die Zuggeschwindigkeit beurteilen, bei Abweichen von Fahrplanvorgaben Maßnahmen einleiten d) Wagen mit außergewöhnlichen Sendungen und mit gefährlichen Gütern bei der Bildung von Zügen berücksichtigen e) Wagenlisten erstellen	8			☐ ☐ ☐ ☐ ☐
11	Prüfen von Wagen (§ 4 Abs. 1 Nr. 11)	a) Fahrzeuge und deren Ausrüstung nach ihrer Zweckbestimmung unterscheiden b) die für den Betrieb und Arbeitsschutz erforderlichen Anschriften und Zeichen beachten c) Einhaltung von Kontroll- und Überwachungsfristen für Wagen prüfen, Maßnahmen bei Fristüberschreitung ergreifen d) Wagen auf Betriebssicherheit prüfen, insbesondere Schäden und Mängel an Laufwerk, Wagenuntergestell, Zug- und Stoßvorrichtungen, Bremsen, Verriegelungs- und Verschlusseinrichtungen sowie Bedienungseinrichtungen feststellen, Maßnahmen bei Unregelmäßigkeiten ergreifen e) Wagen auf betriebssichere Beladung oder Funktion der Komforteinrichtungen prüfen, Verkehrstauglichkeit feststellen sowie Abhilfe bei Mängeln veranlassen	12			☐ ☐ ☐ ☐ ☐
12	Prüfen von Bremsen (§ 4 Abs. 1 Nr. 12)	a) Bremsberechnungen durchführen, Bremszettel erstellen b) Maßnahmen bei Nichterreichen der vorgegebenen Bremsverhältnisse ergreifen c) Bremsproben durchführen, Maßnahmen bei Unregelmäßigkeiten einleiten		10		☐ ☐ ☐
13	Aufsicht am Zug (§ 4 Abs. 1 Nr. 13)	a) betriebliche Unterlagen anfertigen b) Abfahrbereitschaft feststellen, Züge fertig melden, Abfahrauftrag erteilen c) Maßnahmen bei Unregelmäßigkeiten, insbesondere bei Halt aus unvorhergesehenem Anlass, ergreifen d) Abschlussarbeiten nach Beendigung der Fahrt durchführen		6		☐ ☐ ☐ ☐
14	Leiten des Fahrdienstes (§ 4 Abs. 1 Nr. 14)	a) Fahrordnung im Stellwerksbereich anwenden b) fahrdienstliche Bedingungen für Zugfahrten prüfen, Zustimmung erteilen c) Zugfahrten auf ordnungsgemäßen Verlauf prüfen			8	☐ ☐ ☐
15	Logistische Prozesse und Qualitätsmanagement (§ 4 Abs. 1 Nr. 15)	a) Kundenaufträge annehmen b) Auftragsabwicklungen planen und mit vor- und nachgelagerten Bereichen abstimmen, organisatorische Schnittstellen beachten, Planungsunterlagen erstellen c) Bedarf an Dienstleistungen und Produkten ermitteln, Bestellungen veranlassen d) vorlaufenden, begleitenden und nachlaufenden Informationsfluss sicherstellen e) Maßnahmen bei Störungen in der Transportkette ergreifen f) Qualitätsmanagementsystem des Ausbildungsbetriebes anwenden g) Dokumentationen erstellen, Leistungen nachweisen h) Soll-Ist-Vergleiche mit Planungsdaten durchführen, Arbeitsergebnisse und -durchführungen hinsichtlich Wirtschaftlichkeit und Qualität bewerten i) zur kontinuierlichen Verbesserung von Arbeitsvorgängen im eigenen Arbeitsbereich beitragen			12*)	☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐

*) Im Zusammenhang mit anderen im Ausbildungsrahmenplan aufgeführten Qualifikationen zu vermitteln.

II. Fachrichtung Fahrweg

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr			vermittelt
			1	2	3	
1	Bedienen von Stellwerkseinrichtungen im Rangierbetrieb (§ 4 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a)	a) Verständigungen durchführen b) Fahrwege einstellen c) Zustimmungen erteilen			4	☐ ☐ ☐
2	Bedienen von Stellwerkseinrichtungen und Leiten des Fahrdienstes im Regelbetrieb (§ 4 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b)	a) Verständigung über Zug- und Kleinwagenfahrten, insbesondere Zugmeldeverfahren, durchführen b) Fahrwege einstellen und sichern c) Zug- und Kleinwagenfahrten durchführen d) fahrdienstliche Aufgaben bei Sonderzügen, beim Ausfall von Zügen, bei Verwendung von Schiebelokomotiven sowie bei der Beförderung außergewöhnlicher Sendungen wahrnehmen			16	☐ ☐ ☐ ☐
3	Bedienen von Stellwerkseinrichtungen und Leiten des Fahrdienstes bei Abweichungen vom Regelbetrieb (§ 4 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe c)	a) Fahrten entgegen der gewöhnlichen Fahrtrichtung durchführen b) Gleise der freien Strecke sperren, Sperrfahrten durchführen c) Bahnhofsgleise sperren d) Fahren auf Sicht anordnen e) Sicherungsmaßnahmen bei Arbeiten an technischen Einrichtungen sowie Zugfahrten durchführen f) Maßnahmen bei gefahrdrohenden Umständen und Unregelmäßigkeiten im Bahnbetrieb ergreifen, insbesondere aa) bei Personen, Tieren oder Gegenständen im Gleis, bb) beim Anhalten vor Signalzugschlussstellen cc) beim unzulässigen Vorbeifahren an Haltsignalen, dd) bei Halten aus unvorhergesehenen Anlässen und ee) beim Zurücksetzen von Zügen			12	☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐
4	Bedienen von Stellwerkseinrichtungen und Leiten des Fahrdienstes bei Störungen (§ 4 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe d)	a) technische Unregelmäßigkeiten erkennen und Maßnahmen zur Beseitigung einleiten b) Zugfahrten bei technischen Unregelmäßigkeiten durchführen, insbesondere aa) an Signalen, Weichen und Gleissperren bb) an Einrichtungen von Bahnhofs- und Streckenblöcken, cc) an Gleisfreimeldeanlagen dd) am Oberbau, ee) an Oberleitungen oder Stromschienen, ff) an Zugbeeinflussungsanlagen und gg) an technischen Bahnübergangssicherungen			12	☐ ☐
5	Ergreifen von Maßnahmen bei gefährlichen Ereignissen (§ 4 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe e)	a) Maßnahmen zur Gefahrenabwehr für den Zugbetrieb treffen, insbesondere aa) Nothalte veranlassen, bb) Gleissperrungen vornehmen, cc) Abschaltung der Energiezufuhr veranlassen, dd) Absperrungen veranlassen und ee) Notrufe absetzen b) Maßnahmen nach dem Freiwerden gefährlicher Stoffe ergreifen c) externe und interne Hilfsdienste nach Alarmierungsplan, das Notfallmanagement sowie die Betriebsleitung verständigen			8	☐ ☐ ☐

III. Fachrichtung Lokführer und Transport

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr			vermittelt
			1	2	3	
1	Prüfen von Triebfahrzeugen (§ 4 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a)	a) Vorbereitungs- und Abschlussarbeiten durchführen b) Triebfahrzeuge und deren Teilsysteme, insbesondere aa) Antrieb, bb) Laufwerk, cc) Untergestell, dd) Zug- und Stoßeinrichtungen, ee) Bremsen sowie ff) Kommunikations- und Sicherheitseinrichtungen auf Funktion, Schäden und Mängel prüfen c) Fehler und deren Ursachen unter Beachtung der funktionellen Zusammenhänge eingrenzen, Störsuchpläne anwenden d) Mängelberichte anfertigen sowie Maßnahmen zur Behebung von Mängeln ergreifen e) Triebfahrzeuge warten und pflegen			12	☐ ☐ ☐ ☐ ☐
2	Bedienen von Triebfahrzeugen (§ 4 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b)	a) Züge und Rangiereinheiten in Abhängigkeit von der Bauart mit unterschiedlichen Anhängelasten und Reibwerten unter Beachtung des Materialverschleißes, des Energieverbrauchs und der Kundenakzeptanz anfahren, beschleunigen, bremsen und anhalten b) Sicherheitseinrichtungen bedienen c) Unregelmäßigkeiten und Störungen an Triebfahrzeugen feststellen, Anzeigen und andere Überwachungseinrichtungen auswerten d) Kommunikationseinrichtungen nutzen e) Belästigungen durch Immissionen, insbesondere durch Lärm und Abgase, vermeiden f) ortsfeste Anlagen bedienen			16	☐ ☐ ☐ ☐ ☐
3	Durchführen von Fahrten im Regelbetrieb (§ 4 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe c)	a) Zug- und Rangierfahrten durchführen b) Fahrwege beobachten c) Fahrpläne anwenden d) Regelungen für die Verwendung von Schiebe- und Vorspannlokomotiven beschreiben e) Regelungen bei der Beförderung außergewöhnlicher Sendungen anwenden			12	☐ ☐ ☐ ☐
4	Durchführen von Fahrten bei Abweichungen vom Regelbetrieb und bei Störungen (§ 4 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe d)	a) Zugfahrten bei Abweichungen von Regelbetrieb und bei Störungen durchführen, insbesondere Fahrten ohne Hauptsignal, ohne Signalbedienung und gegen die gewöhnliche Fahrtrichtung sowie Sperrfahrten b) Maßnahmen zur Gefahrenabwehr treffen, insbesondere Notrufe absetzen, Notsignale anbringen, Gleise abriegeln, gefährdete Züge anhalten c) Maßnahmen bei Störungen und Unregelmäßigkeiten, insbesondere an Bahnübergangssicherungsanlagen, zur Sicherung des Schienen- und Straßenverkehrs, treffen			12	☐ ☐ ☐

Am Ende eines jeden Ausbildungsabschnittes soll der Ausbilder zusammen mit dem Auszubildenden alle Positionen der Liste durchgehen. Positionen, die dem Auszubildenden **gründlich erklärt** worden sind und die er - wo es sich um Tätigkeiten handelt - aufgrund dieser Unterweisung **geübt** hat, erhalten in den dafür vorgesehenen kleinen Kästchen der entsprechenden Spalte **ein Kreuz**.

Danach bestätigen **Ausbilder** und **Auszubildender** durch ihr Handzeichen, dass die angekreuzten Positionen tatsächlich vermittelt worden sind.

Angekreuzte Positionen vermittelt:

Ausbilder:

Auszubildender: